Amtsblatt

für die Stadt Duisburg

Hauptamt 47049 Duisburg Sonnenwall 77-79

Nummer 14 25. Mai 2016 Jahrgang 43

Sonderausgabe

Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen Seiten 117 - 126



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Duisburg für das Haushaltsjahr 2016 vom 18.05.2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt mit Beschluss vom 23.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit Gesamtbetrag der Erträge auf Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.670.271.406 € 1.667.187.494 €
im Finanzplan mit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.598.537.880 €
	1.576.687.381 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	81.745.856 €
	97.743.492€
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	224.498.000 € ¹ 229.835.600 € ¹

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 15.997.635 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 136.532.300 € festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage ist mit dem Defizit des Haushalts 2010 aufgebraucht. Somit liegt eine Überschuldung vor.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.200.000.000 € festgesetzt.

¹ Hiervon entfallen 200.000.000 € auf die Umschuldung von Darlehen.



§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf 260 v. H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 855 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 520 v. H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept/Haushaltssanierungsplan

Mit dem Haushaltssanierungsplan gem. "Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen" (Stärkungspaktgesetz) wird ein originärer Haushaltsausgleich innerhalb des Konsolidierungszeitraums wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen

§ 8 Bildung von Budgets

Der Haushaltsplan ist nach Organisationseinheiten gegliedert, für die Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne (für Investitions- und Finanzierungstätigkeit) erstellt wurden.

1. Teilergebnispläne

Alle Aufwendungen und Erträge der Produkte eines Teilergebnisplanes werden zu einem Budget zusammengefasst. Der Saldo aus der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen für jedes Budget ist verbindlich.

Ausgenommen von der Einbindung in diese Budgets sind die

- a) nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen,
- b) Personal- und Versorgungsaufwendungen in zentraler Bewirtschaftung,
- c) internen Leistungsverrechnungen.

Die nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen werden innerhalb eines Teilergebnisplans zu einem eigenen Budget zusammengefasst Die Personal- und Versorgungsaufwendungen in zentraler Bewirtschaftung sind teilergebnisplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

2. Teilfinanzpläne

Alle investiven Einzahlungen und Auszahlungen eines Teilfinanzplanes werden zu einem Budget zusammengefasst. Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigung für Investitionen gemäß § 2 darf nicht überschritten werden.

§ 9 Flexible Haushaltsführung

- Bewirtschaftung von Budgets in der konsumtiven Ergebnisrechnung
 Im Rahmen der Bewirtschaftung werden die unter § 8 im Haushaltsplan gebildeten Budgets auf Produktebene aufgeteilt.
- 2. Echte Deckung

Alle Aufwendungen, konsumtiven Auszahlungen und investiven Auszahlungen sind innerhalb ihrer Budgets jeweils gegenseitig deckungsfähig. Zahlungswirksame Aufwendungen sind darüber hinaus einseitig deckungsfähig zugunsten nicht zahlungswirksamer Aufwendungen.



3. Unechte Deckung

Zweckgebundene Mehrerträge/Mehreinzahlungen können für entsprechende Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen verwendet werden. Mindererträge/Mindereinzahlungen müssen zu entsprechenden Minderaufwendungen/Minderauszahlungen führen.

Für die Teilergebnispläne ergibt sich die Zweckbindung aus der Erläuterung zu den einzelnen Produkten. In den Teilfinanzplänen sind mit Ausnahme der allgemeinen Investitionspauschale grundsätzlich alle Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zweckgebunden. Weitere Zweckbindungen sind ggfs. bei den einzelnen Investitionsmaßnahmen erläutert.

Darüber hinaus sind bei Betrieben gewerblicher Art Umsatzsteuereinzahlungen ausschließlich mit Vorsteuerauszahlungen deckungsfähig.

4. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen können innerhalb eines Teilfinanzplanes auch für andere Investitionsmaßnahmen verwendet werden, wobei der in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag nicht überschritten werden darf.

Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, im Bedarfsfall Einzelheiten zur Anwendung der vorgenannten Regelungen festzulegen. Die rechtlichen Befugnisse des Stadtkämmerers bleiben im Übrigen unberührt

§ 10 Weitere Regelungen

- Bei der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 und 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:
 - a) alle internen Verrechnungen,
 - b) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 300.000 €,
 - c) über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 1.000.000 €.

Über die Leistung dieser Aufwendungen, Auszahlungen und das Eingehen der Verpflichtungen entscheidet der Stadtkämmerer, soweit nicht der Rat im Einzelfall die Entscheidung an sich zieht.

2. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) und "künftig wegfallend" (kw) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber/innen aus diesen Stellen wirksam.

Bekanntmachung der Satzung

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vom 09.12.2011, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2016 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 - GFG 2016) und zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes (GV. NRW. S. 947), erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 11.05.2016 erteilt worden.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

119



Einsichtnahme

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sowie der Haushaltssanierungsplan liegen gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme vom 25.05.2016 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2016 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW in der

Stadtkämmerei, Verwaltungsgebäude Alter Markt 23, Zimmer 207, 47051 Duisburg,

während der allgemeinen Verkehrsstunden (montags bis freitags, 08:00-16:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 18. Mai 2016

Der Oberbürgermeister In Vertretung

Reinhold Spaniel Stadtdirektor

Auskunft erteilt: Herr Preuß

Tel.-Nr.: 0203/283-3729



Bekanntmachung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Duisburg für das Haushaltsjahr 2016 vom 18.05.2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt mit Beschluss vom 29.02.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

Will delli Nachtraysha		CII		•
	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans einschl. Nach- träge festge- setzt auf €
Ergebnisplan				
Erträge	1.670.271.406	13.454.600	0	1.683.726.006
Aufwendungen	1.667.187.494	10.254.600	0	1.677.442.094
Finanzplan aus laufender Ver- waltungstätigkeit Einzahlungen Auszahlungen	1.598.537.880 1.576.687.381	13.454.600 10.254.600	0	1.611.992.480 1.586.941.981
aus Investitionstä- tigkeit Einzahlungen Auszahlungen	81.745.856 97.743.492	7.464.300 7.464.300	0	89.210.156 105.207.792
aus Finanzie- rungstätigkeit Einzahlungen ¹ Auszahlungen ¹	224.498.000 229.835.600	0 0	0 0	224.498.000 229.835.600

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird nicht geändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 133.822.300 € festgesetzt.

¹ Hiervon entfallen 200.000.000 € auf die Umschuldung von Darlehen.



§ 4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage ist mit dem Defizit des Haushalts 2010 aufgebraucht. Somit liegt eine Überschuldung vor.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept/Haushaltssanierungsplan

Mit dem Haushaltssanierungsplan gem. "Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen" (Stärkungspaktgesetz) wird ein originärer Haushaltsausgleich im Jahr 2016 wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8 Bildung von Budgets

Die Regelungen zur Bildung von Budgets werden nicht geändert.

§ 9 Flexible Haushaltsführung

Die Regelungen zur flexiblen Haushaltsführung werden unter Ziffer 2 wie folgt geändert:

Echte Deckung

Alle Aufwendungen, konsumtiven Auszahlungen und investiven Auszahlungen sind innerhalb ihrer Budgets jeweils gegenseitig deckungsfähig. Zahlungswirksame Aufwendungen sind darüber hinaus einseitig deckungsfähig zugunsten nicht zahlungswirksamer Aufwendungen. Die Maßnahmen der Investitionsoffensive werden teilfinanzplanübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 10 Weitere Regelungen

Die weiteren Regelungen gem. § 10 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.



Bekanntmachung der Satzung

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vom 09.12.2011, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2016 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 - GFG 2016) und zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes (GV. NRW. S. 947), erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 11.05.2016 erteilt worden.

Die vorstehende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine novellierte Haushaltssatzung unter Einbeziehung der sich aus der Nachtragssatzung ergebenden Veränderungen ist als Anlage dieser Bekanntmachung beigefügt.

Einsichtnahme

Die Haushaltssatzung inkl. der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung, der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sowie der Haushaltssanierungsplan liegen gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme vom 25.05.2016 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2016 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW in der

Stadtkämmerei, Verwaltungsgebäude Alter Markt 23, Zimmer 207, 47051 Duisburg,

während der allgemeinen Verkehrsstunden (montags bis freitags, 08:00-16:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 18. Mai 2016

Der Oberbürgermeister In Vertretung

Reinhold Spaniel Stadtdirektor



Anlage

der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Duisburg für das Haushaltsjahr 2016 vom 18.05.2016

hier: Haushaltssatzung unter Einbeziehung der Veränderungen aus der Nachtragssatzung

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit Gesamtbetrag der Erträge auf Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.683.726.006 € 1.677.442.094 €
im Finanzplan mit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.611.992.480 € 1.586.941.981 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	89.210.156 € 105.207.792 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	$224.498.000 \in ^{1}$ $229.835.600 \in ^{1}$

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 15.997.635 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 133.822.300 € festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage ist mit dem Defizit des Haushalts 2010 aufgebraucht. Somit liegt eine Überschuldung vor.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.200.000.000 € festgesetzt.

¹ Hiervon entfallen 200.000.000 € auf die Umschuldung von Darlehen.



§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf 260 v. H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 855 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 520 v. H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept/Haushaltssanierungsplan

Mit dem Haushaltssanierungsplan gem. "Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen" (Stärkungspaktgesetz) wird ein originärer Haushaltsausgleich im Jahr 2016 wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8 Bildung von Budgets

Der Haushaltsplan ist nach Organisationseinheiten gegliedert, für die Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne (für Investitions- und Finanzierungstätigkeit) erstellt wurden.

1. Teilergebnispläne

Alle Aufwendungen und Erträge der Produkte eines Teilergebnisplanes werden zu einem Budget zusammengefasst. Der Saldo aus der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen für jedes Budget ist verbindlich.

Ausgenommen von der Einbindung in diese Budgets sind die

- a) nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen,
- b) Personal- und Versorgungsaufwendungen in zentraler Bewirtschaftung,
- c) internen Leistungsverrechnungen.

Die nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen werden innerhalb eines Teilergebnisplans zu einem eigenen Budget zusammengefasst Die Personal- und Versorgungsaufwendungen in zentraler Bewirtschaftung sind teilergebnisplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

2. Teilfinanzpläne

Alle investiven Einzahlungen und Auszahlungen eines Teilfinanzplanes werden zu einem Budget zusammengefasst. Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigung für Investitionen gemäß § 2 darf nicht überschritten werden.



§ 9 Flexible Haushaltsführung

 Bewirtschaftung von Budgets in der konsumtiven Ergebnisrechnung
 Im Rahmen der Bewirtschaftung werden die unter § 8 im Haushaltsplan gebildeten Budgets auf Produktebene aufgeteilt.

2. Echte Deckung

Alle Aufwendungen, konsumtiven Auszahlungen und investiven Auszahlungen sind innerhalb ihrer Budgets jeweils gegenseitig deckungsfähig. Zahlungswirksame Aufwendungen sind darüber hinaus einseitig deckungsfähig zugunsten nicht zahlungswirksamer Aufwendungen. Die Maßnahmen der Investitionsoffensive werden teilfinanzplanübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt

3. Unechte Deckung

Zweckgebundene Mehrerträge/Mehreinzahlungen können für entsprechende Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen verwendet werden. Mindererträge/Mindereinzahlungen müssen zu entsprechenden Minderaufwendungen/Minderauszahlungen führen.

Für die Teilergebnispläne ergibt sich die Zweckbindung aus der Erläuterung zu den einzelnen Produkten. In den Teilfinanzplänen sind mit Ausnahme der allgemeinen Investitionspauschale grundsätzlich alle Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zweckgebunden. Weitere Zweckbindungen sind ggfs. bei den einzelnen Investitionsmaßnahmen erläutert.

Darüber hinaus sind bei Betrieben gewerblicher Art Umsatzsteuereinzahlungen ausschließlich mit Vorsteuerauszahlungen deckungsfähig.

4. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen können innerhalb eines Teilfinanzplanes auch für andere Investitionsmaßnahmen verwendet werden, wobei der in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag nicht überschritten werden darf.

Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, im Bedarfsfall Einzelheiten zur Anwendung der vorgenannten Regelungen festzulegen. Die rechtlichen Befugnisse des Stadtkämmerers bleiben im Übrigen unberührt

§ 10 Weitere Regelungen

- Bei der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 und 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:
 - a) alle internen Verrechnungen,
 - b) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 300.000 €,
 - c) über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 1.000.000 €.

Über die Leistung dieser Aufwendungen, Auszahlungen und das Eingehen der Verpflichtungen entscheidet der Stadtkämmerer, soweit nicht der Rat im Einzelfall die Entscheidung an sich zieht.

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) und "künftig wegfallend" (kw) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber/innen aus diesen Stellen wirksam.

Auskunft erteilt: Herr Preuß

Tel.-Nr.: 0203/283-3729





TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG (0203) 283 62-210 Herausgegeben von:

Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister

Hauptamt

Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg

Telefon (02 03) 2 83-36 48 Telefax (02 03) 2 83-6767

E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de

Jahresbezugspreis 35,00 EUR

Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

(ohne Sonderausgaben)

Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück Entgelt bezahlt Deutsche Post AG

Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!











